

Vergütungsvereinbarung für eine außergerichtliche Tätigkeit

-nachfolgend Auftraggeber genannt-

und

die Gansel Rechtsanwälte Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft, Wallstr. 59, 10179 Berlin,
vertreten durch: den Vorstand

-nachfolgend Auftragnehmer genannt-

schließen die folgende Vergütungsvereinbarung:

1. Vergütungsvereinbarung

Für die außergerichtliche Tätigkeit des Auftragnehmers im Rahmen der Beantragung der **Überbrückungshilfe 3** – namentlich Antragstellung, Plausibilisierung und Schlussabrechnung – wird dem Auftraggeber unter Abweichung von den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ein Pauschalbetrag zzgl. Mehrwertsteuer i.H.v. 19% in Rechnung gestellt.

Der Pauschalbetrag richtet sich nach Ihrem Umsatzausfall und berechnet sich grundsätzlich wie folgt*:

Förderhöhe	Unser Honorar	Vom Staat gezahlt	Ihr verbleibender Eigenanteil
Das ist die prozentuale Erstattung Ihrer Fixkosten, die von der Höhe Ihrer Umsatzaufälle abhängt	Das ist der Betrag, der auf unserer Rechnung steht, die Sie nur erhalten, wenn wir für Sie erfolgreich sind	Diesen Anteil an unserer Rechnung übernimmt der Staat – das Geld erhalten Sie direkt mit der Überbrückungshilfe zusätzlich ausbezahlt	Das ist der Betrag, der nach Abzug der staatlichen Erstattung von Ihnen zu tragen ist – wenn wir erfolgreich für Sie tätig sind
<i>Wenn Sie bis zu 20.000 € staatliche Förderung erhalten</i>			
40 %	1.650,00 €	40% von 1.650 € = 660,00 €	990,00 €
60 %	2.475,00 €	60% von 2.475 € = 1.485,00 €	990,00 €

100 %	3.300,00 €	100 % von 3.300 €	0 €
<i>Wenn Sie insgesamt mehr als 20.000 € staatliche Förderung erhalten oder staatliche Förderung für insgesamt 4 oder mehr Monate erhalten</i>			
40 %	3.316,67 €	40% von 3.316,67 € = 1.326,67 €	1.990,00 €
60 %	3.725,00 €	60% von 3.725 € = 2.235,00 €	1.490,00 €
100 %	4.900,00 €	100 % von 4.900 €	0 €

*** Für verbundene Unternehmen wird aufgrund der deutlich komplexeren Prüfung eine Vergütung in zweifacher Höhe der in der Tabelle jeweils genannten Beträge vereinbart.**

Welche Unternehmen als verbundene Unternehmen gelten, richtet sich nach der EU-Definition (Anhang I Art. 3 Abs. 3 VO (EU) Nr. 651/2014).

„Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;

b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;

c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des

betroffenen Unternehmens einmischen – unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen oder einen der in Absatz 2 genannten Investoren untereinander in einer der in Unterabsatz 1 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise auf demselben Markt oder auf benachbarten Märkten tätig sind.

Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.“

Weiterführende Erläuterungen und Fallbeispiele zur Frage, in welchen Fällen mehrere Unternehmen als verbunden gelten, finden sich im Benutzerleitfaden zur Definition von KMU der Europäischen Kommission (<https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/79c0ce87-f4dc-11e6-8a35-01aa75ed71a1/language-de>; insbesondere die Begriffsbestimmungen im Glossar ab S. 33).

Beachten Sie:

Unsere Rechtsanwaltsgebühren richten sich nach der geltenden Förderhöhe für den Monat, in welchem die Rechtsanwaltsgebühren den im entsprechenden Antrag geltend gemachten Fixkosten zugeordnet werden.

Unsere Rechtsanwaltsgebühren für die Antragstellung und Schlussabrechnung sind entweder dem ersten Fördermonat zuzuordnen, für den ein Zuschuss gezahlt wird oder dem Fördermonat zuzuordnen, in dem sie angefallen sind oder gleichmäßig auf alle Fördermonate zu verteilen (Wahlrecht).

Innerhalb einer für den Auftraggeber kostenfreien Erstberatung wird ermittelt, ob sich der Auftraggeber für das betreffende Unterstützungsprogramm qualifiziert. Sollten die Voraussetzungen nicht erfüllt werden und ein Antrag nicht erfolversprechend sein, fallen daher keine Kosten für den Auftraggeber an. Dies betrifft ausdrücklich nicht den Fall etwaiger Rückzahlungen aufgrund einer abweichenden Schlussabrechnung.

Die Schlussprüfung der Anträge kann zu anderen Ergebnissen führen, da die Anträge zum Teil zunächst auf Basis von Prognosen erstellt werden. Wenn dadurch die Förderung über oder unter einen Schwellenwert rutscht, wird die Abrechnung entsprechend der obigen Tabellen angepasst (Nachforderung oder Erstattung von Honorardifferenz).

2. Fälligkeit

Die vereinbarte Vergütung wird jeweils mit Auszahlung der vorläufig beschiedenen Fördersumme oder der Auszahlung einer Abschlagszahlung auf die vorläufig beschiedene Fördersumme, je nach dem welches Ereignis früher eintritt, fällig.

Sollte sich im Rahmen der Schlussabrechnung eine Rückforderung oder Nachzahlung ergeben, wird das Honorar entsprechend der Tabelle in Ziffer 1 angepasst.

3. Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass

- a) die vereinbarte Pauschale die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG überschreiten kann;
- b) sich die gesetzlichen Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnen können.

Auftraggeber:

Ort, Datum, Unterschrift